

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 51

Helmstedt, den 16.12.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

215.	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2005	526
216.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2006	528
217.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasser-Gebühren-Satzung)	531
218.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Twieflingen; hier: Bebauungsplan „Twieflingen Süd“	532
219.	Bekanntmachung der Verlängerung der Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der L 624 zwischen Söllingen und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt von Bau-km 3+006,50 bis Bau-km 4+094,50 (L 624) und von Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+152 (B 244) in den Gemarkungen Söllingen und Twieflingen vom 20.03.2001	534

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung am 29.11.2005 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

	Mit dem 2. Nachtragsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
	erhöht	vermindert	bisher	nunmehr festgesetzt auf
	um	um	bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	127.500	736.100	608.600
die Ausgaben	-	49.800	928.300	878.500
b) im Vermögenshaushalt:				
die Einnahmen	64.600	-	126.900	191.500
die Ausgaben	64.600	-	126.900	191.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag **nicht verändert**.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von **350 €**.

Frellstedt, 29.11.2005

gez. Gottschalt

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende **2. Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2005** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO~~ und ~~§ 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 09.12.05 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Nachtragshaushaltsplan und liegt nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 19.12.05 bis 23.12.05 und vom 27.12.05 bis 28.12.05 zur Einsichtnahme in der Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Frellstedt, den 12.12.2005

gez. Gottschalt
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 51 vom 16.12.2005

Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 29.11.05 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.834.900,-- EUR
	in der Ausgabe auf	6.834.900,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.596.100,-- EUR
	in der Ausgabe auf	1.596.100,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer	340 v.H.
-------------------------	----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,-- EUR nicht überschritten wird.

Büddenstedt, den 29.11.05
Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier	(L.S.)
Bürgermeister	

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2006 liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO

vom 21.12.2005 bis 23.12.2005

und

vom 27.12.2005 bis 30.12.2005

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht über Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts liegt hier gem. § 116 a NGO in der o. g. Zeit ebenfalls öffentlich aus.

Büddenstedt, 14.12.2005

gez. Neddermeier

Bürgermeister

217.

**Bekanntmachung der
1. Nachtragssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der**

Stadt Königslutter am Elm

(Abwasser-Gebühren-Satzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm vom 26.11.2004 beschlossen:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

"(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³

- | | |
|--|--------|
| a) in der Kernstadt und in den Ortschaften Beienrode, Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rhode, Rotenkamp, Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Sunstedt und Uhry
soweit nicht Absatz 2 einschlägig ist. | 3,63 € |
| b) Für Grundstücke, die ihr durch Grundstückskläranlagen vorgeklärtes Abwasser lediglich in den Regenwasserkanal einleiten, beträgt die Abwassergebühr. | 1,11 € |

(2) Die Abwassergebühr nach § 3 Absatz 6 beträgt je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) im Rahmen der Sammelabfuhr | 12,16 € |
| b) bei Bedarfsabfuhren | 13,64 € |

(3) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m²/Jahr 0,27 €"

In § 6 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

" (3). Für nicht über Wasserzähler ermittelte Einleitungsmengen kann die Schmutzwassergebühr bis zu einem Jahr und im Voraus und in einer Summe festgesetzt werden."

Der § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

"Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. In der Ortschaft Rhode zusätzlich zum 31.12. des laufenden Jahres."

In § 8 Abs. 3 wird der Termin "01.03. des folgenden Jahres " auf "01.02. des folgenden Jahres" geändert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 8.12. 2005

gez. Lippelt (L.S.)
Bürgermeister

**218. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Twieflingen;
hier: Bebauungsplan „Twieflingen Süd“**

Der Rat der Gemeinde Twieflingen hat den Bebauungsplan „Twieflingen - Süd“ in seiner Sitzung am 12.07.2005 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Twieflingen - Süd“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1359) bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Samtgemeindeverwaltung Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, Zimmer 3 während der Verwaltungssprechstunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

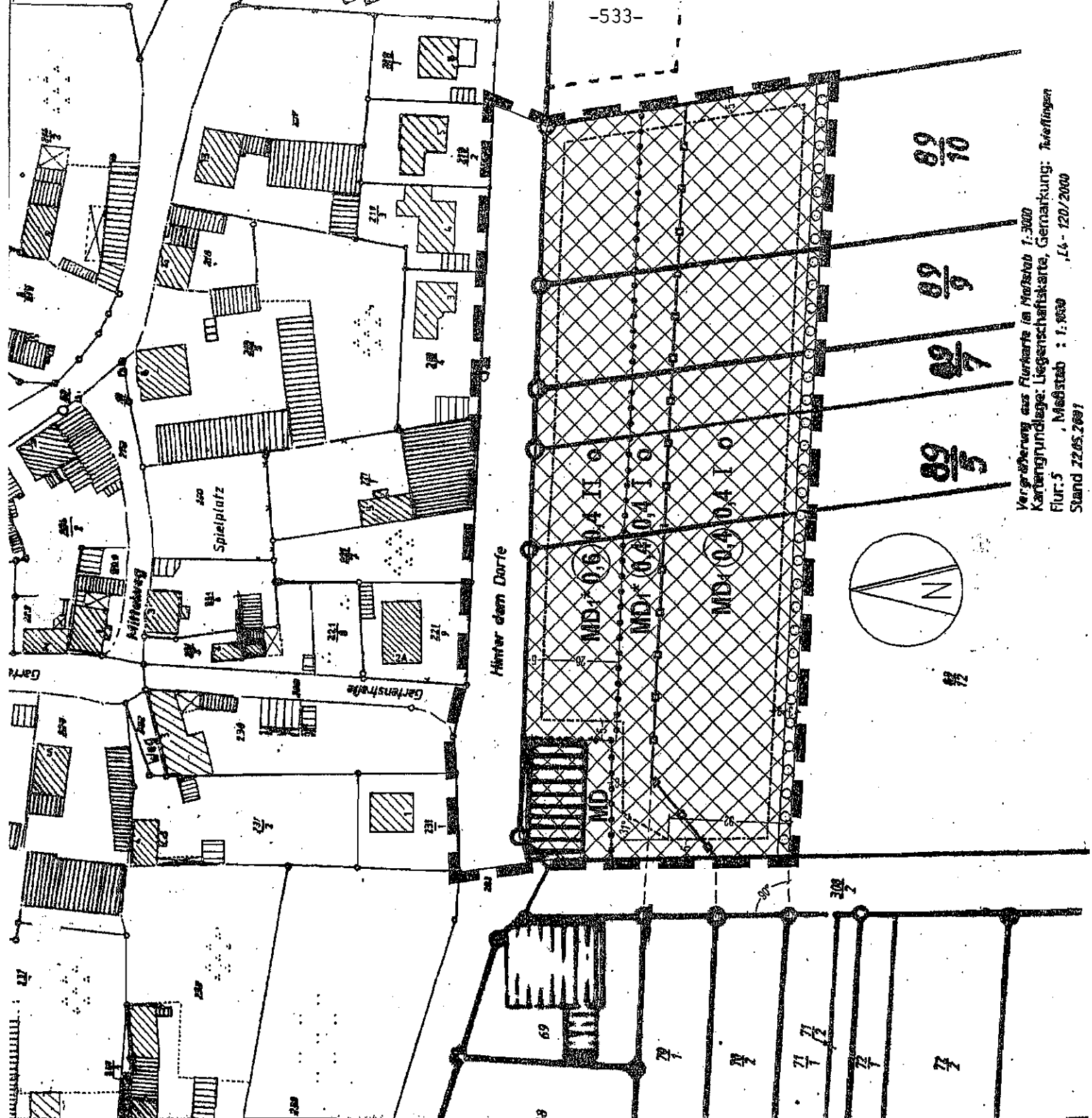
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1359) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twieflingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Hartmann

(L.S.)



Vergrößerung aus Flurkarte im Maßstab 1:3000
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung: Trieflingen
 Flur: 5, Maßstab: 1:850, 14-120/2000
 Stand 22.05.2007

BB 04.04

219. Bekanntmachung der

Verlängerung der Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der L 624 zwischen Söllingen und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt von Bau-km 3+006,50 bis Bau-km 4+094,50 (L 624) und von Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+152 (B 244) in den Gemarkungen Söllingen und Twieflingen vom 20.03.2001

Die Durchführung des Planes wird mit Wirkung vom 24.05.2006 um weitere 5 Jahre verlängert.

Der Bescheid kann beim

Landkreis Helmstedt
-Ordnungsamt (Straßenverkehrsabteilung)-
Südstr. 10, 38350 Helmstedt,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Helmstedt, den 12. 12. 2005

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

Im Auftrage

gez. Herzog

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 51 vom 16.12.2005

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 Euro

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian